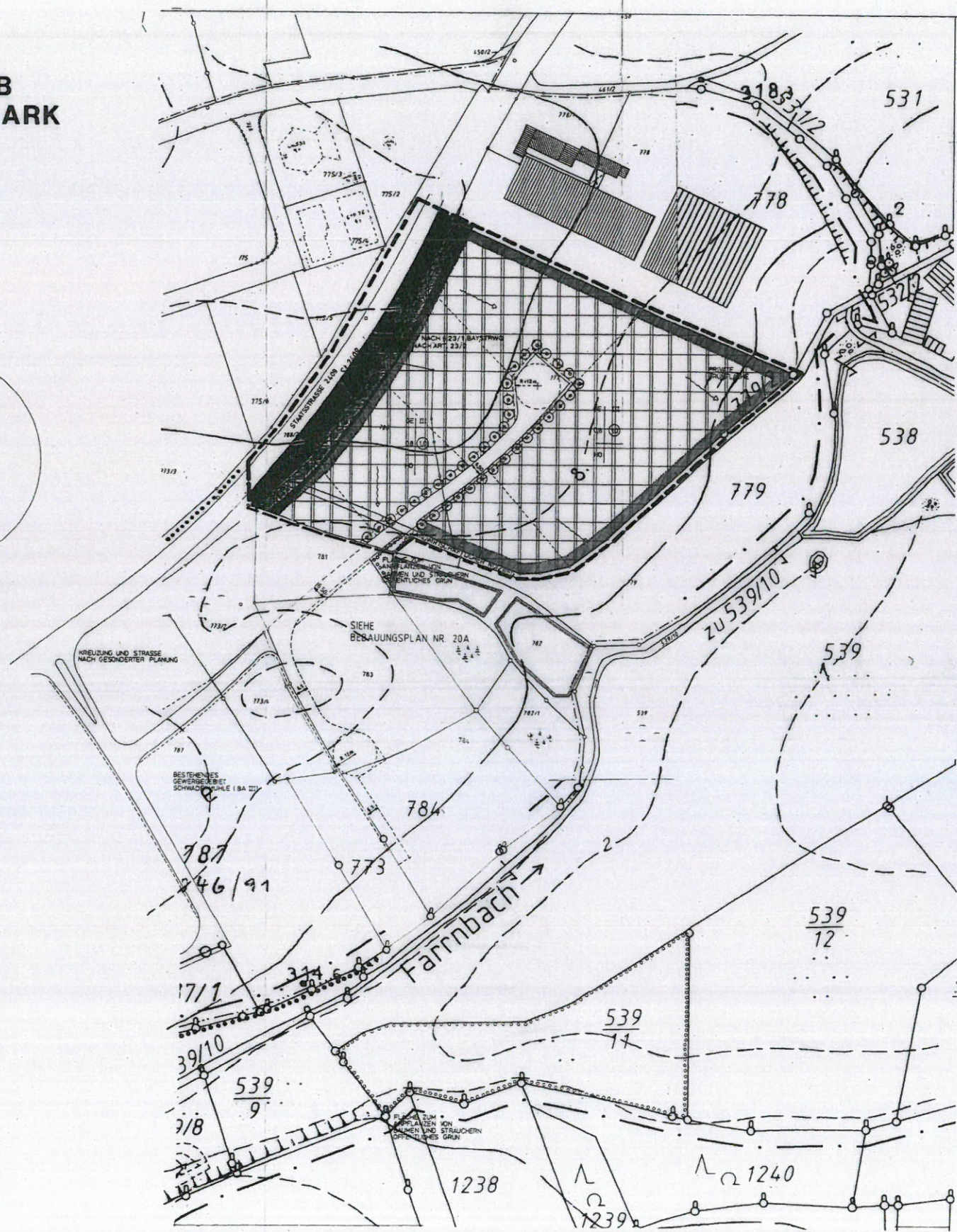
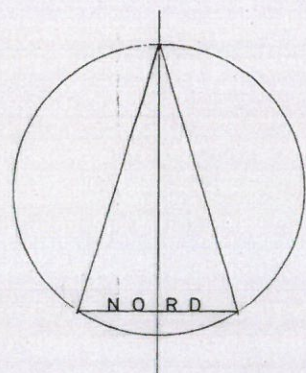


**BEBAUUNGSPLAN NR. 20 B
ERWEITERUNG GWERBEPARK
AM FARNBACH
MIT INTEGRIERTEN
GRÜNORDNUNGSPLAN
M 1/1000**



ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 [Symbol] GEWERBEGEBIET (S & BAUVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 0.8 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 1.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE**
 III DREI VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- HOHE BAULICHER ANLAGEN**
 GESÄUHNISSE 11,00 M ALS HOCHSTGRENZE
 AB OK NATURLICHEM GELÄNDE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 HO IM PLANUNGSBEZIEHUNGSKREIS, SOWEIT IM
 EINZELFALL NICHT ANDERS BESTIMMT, DIE
 HALBOFFENE BAUWEISE - INNERHALB DER
 GRUNDSTÜCKE SIND GEBÄUDE VON MEHR ALS
 50 M ZULÄSSIG, AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 SIND DIE NACH BAYRO ERFORDERLICHEN AB-
 STÄNDE EINZUHALTEN.
- BAUGRENZE**
 - - - - - BAUGRENZE
- VERKEHRSPFLÄCHEN**
 [Symbol] STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
 [Symbol] STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 [Symbol] BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- PLANUNGS-, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ
 ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
 [Symbol] UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON
 BÄUMEN UND STRÄUCHERN - ÖFFENTLICHES GRÜN
 [Symbol] UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG
 VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 ÖFFENTLICHES GRÜN
 [Symbol] PRIVATE GRÜNFLÄCHE - PFLANZZWANG BAUMHECKEN
 MINDESTBREITE 5,0 M
 [Symbol] VERKEHRSBEGLEITGRÜN - STRASSENBAUME NACH AUSWAHL-
 LISTE - ÖFFENTLICH
 [Symbol] ÖKOLOGISCHE AUSLEBESFLÄCHEN
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 [Symbol] ANBAUVERBOT NACH § 23/1 BAYSTRWG
 AUSNAHMEN NACH ART. 23/2 NUR MIT ZUSTIMMUNG
 DER STRASSENBAUBEHÖRDE
 [Symbol] 5,0 M BREITER GRÜNSTREIFEN OHNE BEPFLANZUNG,
 OHNE EINFRIEDUNG UND OHNE MÖGLICHKEIT DER
 BEBAUUNG
 [Symbol] FLÄCHEN, WELCHE IM FALLBEREICH VON BÄUMEN LIEGEN
 DIE BETREFFENDEN BAUHERREN WERDEN DARAUF HINDE-
 GEWIESEN, DASS SIE
 A. EIN SELBSTGEWÄHRTES RISIKO EINGEHEN
 B. EINE ZURÜCKNAHME DES NAHEN WALDRANDES WEDER
 JETZT NOCH SPÄTER ERWRARTEN KÖNNEN
 C. DIE WALDBESITZER VON DER HAFTUNG FÜR SCHADEN
 DURCH WALDBÄUME FREIZUSTELLEN HABEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES**
 - - - - -
- ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HIMMELWEISE**
 [Symbol] VORHANDENE GEBÄUDE
 [Symbol] BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 785 FLURSTÜCKNUMMER
 [Symbol] HOHENSCHEITLINIE
 [Symbol] DARSTELLUNG GEWERBEGEBIET BA II
 [Symbol] FLEISSICHTUNG OBERFLÄCHENWASSER

**VERFAHRENSVERMERKE
 AUFSTELLUNGSVERMERKE**

Die Marktgemeinde Cadolzburg hat mit Beschluss vom 27. April 1995 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 B Erweiterung Gewerbepark "Am Farnbach" beschlossen. Der Beschluss wurde vorläufig am 26. Mai 1995 bekannt gemacht.
 Cadolzburg, den 22. Jan. 1995 1. Bürgermeister

Vermerk über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 Die Anhörung Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben der Marktgemeinde Cadolzburg vom 05. Juli 1995.
 Cadolzburg, den 22. Jan. 1995 1. Bürgermeister

Vermerk über den Bescheid über die Auslegung
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 B Erweiterung Gewerbepark "Am Farnbach" wurde öffentlich ausgelegt vom 04. Dez. 1995 bis zum 04. Jan. 1996 aufgrund der Besondereinrichtung mit Mithilfegebiet der Gemeinde Cadolzburg. Die Auslegung erfolgte in Rathaus, Raum, Zimmer Nr. 2-2.
 Cadolzburg, den 22. Jan. 1995 1. Bürgermeister

Auslegungserkenntnis
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 B Erweiterung Gewerbepark "Am Farnbach" wurde öffentlich ausgelegt vom 04. Dez. 1995 bis zum 04. Jan. 1996 aufgrund der Besondereinrichtung mit Mithilfegebiet der Gemeinde Cadolzburg. Die Auslegung erfolgte in Rathaus, Raum, Zimmer Nr. 2-2.
 Cadolzburg, den 22. Jan. 1995 1. Bürgermeister

Vermerk über den Satzungsbescheid
 Der Gemeinderat hat gemäß § 10 BauGB am 15. Jan. 1996 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 B Erweiterung Gewerbepark "Am Farnbach" beschlossen. Der Beschluss wurde am 22. Jan. 1996 bekannt gemacht.
 Cadolzburg, den 22. Jan. 1996 1. Bürgermeister

Vermerk über Anträge
 Der Bebauungsplan und die Begründung ist dem Landratsamt Fürth am 22. Jan. 1996 gemäß § 11 Abs. 2 Halbsatz BauGB angelegt worden. Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom 23. Mai 1996 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
 Cadolzburg, den 01. Juli 1996 1. Bürgermeister

Vermerk über Rechtsverbindlichkeit
 Der Bebauungsplan wurde nach Durchführung des Antragsverfahrens mit Satz und Begründung ab dem 21. Juni 1996 gemäß § 12 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Durchführung des Antragsverfahrens und die Auslegung ist am 12. Juni 1996 durch Veröffentlichung im Mithilfegebiet der Gemeinde Cadolzburg bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.
 Cadolzburg, den 01. Juli 1996 1. Bürgermeister